



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. März 1995	Nummer 25
--------------	-------------------------------------------	-----------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223 2035	7. 3. 1995	Gesetz zur Eingliederung der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln als Fachbereich der Fachhochschule Köln (FHBD-G)	192
311	7. 3. 1995	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen	192
34	7. 3. 1995	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung	193
40	7. 3. 1995	Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes Nordrhein-Westfalen (NachbG NW)	193
763	7. 3. 1995	Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen auf das Finanzministerium	194

223
2035

Gesetz
zur Eingliederung der Fachhochschule für
Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln
als Fachbereich der Fachhochschule Köln
(FHBD-G)

Vom 7. März 1995

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

(1) Die Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln ist aufgehoben. Sie wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Fachbereich der Fachhochschule Köln.

(2) Die Studiengänge der bisherigen Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln sind Studiengänge der Fachhochschule Köln.

(3) Die der bisherigen Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln zugeordneten Beamten sind Beamte der Fachhochschule Köln. Angestellte und Arbeiter werden auf ihren Antrag in die Fachhochschule Köln übernommen.

(4) Studierende, die bei der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln eingeschrieben sind, sind Mitglieder der Fachhochschule Köln.

(5) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endet die Amtszeit der Organe, Gremien und Funktionsträger der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln. Hiervon ausgenommen ist der nach § 113 Landespersonalvertretungsgesetz gebildete Personalrat. § 115 Landespersonalvertretungsgesetz bleibt unberührt.

(6) Die an der bisherigen Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln geltenden Zugangsregelungen, Einschreibungsordnungen, Studienordnungen, Prüfungsordnungen und sonstigen Ordnungen gelten bis zum Inkrafttreten neuer Bestimmungen als Recht der Fachhochschule Köln fort.

Artikel II

Das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz – FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 entfällt die Nummer 8. Die Nummern 9 bis 12 werden die Nummern 8 bis 11.
2. Die Überschrift vor § 73a „Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen“ entfällt.
3. § 73a erhält folgende Fassung:

„§ 73a

Sonderregelungen für den Fachbereich
für das Bibliotheks- und Informationswesen
der Fachhochschule Köln

(1) Vom Fachbereich für das Bibliotheks- und Informationswesen der Fachhochschule Köln werden bis zu einer Neuregelung gemäß § 73 auch Studiengänge für Laufbahnbewerberinnen, Laufbahnbewerber, Aufstiegsbeamten und Aufstiegsbeamte für die Laufbahn des gehobenen Bibliotheks- und Dokumentationsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen angeboten.

(2) Der Fachbereich dient als Einrichtung des Landes darüber hinaus der Ausbildung der Beamteninnen und Beamten des mittleren und des höheren Bibliotheksdienstes im beamtenrechtlichen Vorbereitungsdienst.

(3) Im Rahmen der Aufgaben nach Absatz 1 und Absatz 2 können auch Beamteninnen und Beamte anderer Dienstherren ausgebildet werden.

(4) Die Aufgaben nach Absatz 1 und Absatz 2 werden als staatliche Angelegenheiten wahrgenommen.

(5) Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber, Aufstiegsbeamteninnen und Aufstiegsbeamte für die Laufbahn des gehobenen Bibliotheks- und Dokumentationsdienstes schließen ihr Studium mit der Laufbahn- oder Aufstiegsprüfung ab. Die §§ 23 und 27 FHGÖD finden entsprechende Anwendung.

(6) Die im Vorbereitungsdienst stehenden Beamteninnen und Beamten nach Absatz 2 sind Angehörige der Fachhochschule im Sinne des § 7 Abs. 4.“

4. § 73b entfällt.

Artikel III

Das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LPVG) vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1994 (GV. NW. S. 846), wird wie folgt geändert:

In § 113 Abs. 1 werden jeweils in Satz 1 und in Satz 2 die Wörter „für Bibliotheks- und Dokumentationswesen“ durch das Wort „Köln“ ersetzt.

Artikel IV

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zur Umsetzung dieses Gesetzes Planstellen, Stellen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Maßgabe des sich aus diesem Gesetz ergebenden Bedarfs umzusetzen.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Johannes Rau

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Kultusminister
Hans Schwier

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
Anke Brunn

– GV. NW. 1995 S. 192.

311

Verordnung
über die Ermächtigung
des Justizministeriums
zum Erlaß von Rechtsverordnungen
nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes
über das gerichtliche Verfahren
bei Freiheitsentziehungen

Vom 7. März 1995

Aufgrund des § 4 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 589), der durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) eingefügt worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung die gerichtlichen Verfahren bei Freiheitsent-

ziehungen ganz oder teilweise einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen, wird auf das Justizministerium übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Johannes Rau

Der Justizminister
Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1995 S. 192.

c) Nach der Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

Nr. Gegenstand	Gebühren
„4 Vereidigung, Ermächtigung	
4.1 Allgemeine Vereidigung von Sachverständigen, Dolmetschern oder Übersetzern	50 bis 300 DM
4.2 Ermächtigung von Übersetzern zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzungen von Urkunden, die in einer fremden Sprache abgefaßt sind.	50 bis 300 DM.“

Artikel 2

Die Verordnung über die Gebühren für die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und für die Zulassung als Prozeßagent vom 31. Januar 1936 (RGBl. I S. 57; RGS. NW. S. 106) wird aufgehoben.

34

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung Vom 7. März 1995

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 7. Januar 1958 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 1992 (GV. NW. S. 434), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (RGBl. I S. 357) in der jeweils für die Justizbehörden des Bundes geltenden Fassung. Hiervon sind § 4 Abs. 3 und Nummer 4 der Anlage zu § 2 Abs. 1 der in Satz 1 genannten Justizverwaltungskostenordnung ausgenommen.“

2. § 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Auslagen nach § 4 Abs. 1, 2 und 4 und § 5 Abs. 1 der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Justizverwaltungskostenordnung.“

3. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 2) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

Nr. Gegenstand	Gebühren
„2 Schuldnerverzeichnis	
2.1 Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken (§ 915d der Zivilprozeßordnung)	800 DM
2.2 Erteilung von Abdrucken (§§ 915, 915d der Zivilprozeßordnung, § 107 Abs. 2 der Konkursordnung)	1 DM je Eintragung, mindestens 20 DM“

Anmerkung:

Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden Schreibauslagen nicht erhoben.

b) In Nummer 3.2 werden in der Anmerkung nach „§ 137 Nr. 2“ die Worte „und Nr. 3“ eingefügt.

40

Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes Nordrhein-Westfalen (NachbG NW) Vom 7. März 1995

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes Nordrhein-Westfalen (NachbG NW) vom 15. April 1969 (GV. NW. S. 190), ergänzt durch Gesetz vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190), wird wie folgt geändert:

§ 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) für gemäß § 6 Abs. 11 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen zulässige Garagen, überdachte Stellplätze, Gebäude mit Abstellräumen und Gewächshäuser sowie für überdachte Sitzplätze und oberirdische Neben-

anlagen für die örtliche Versorgung und für den Wirtschaftsteil einer Kleinsiedlung.“

Düsseldorf, den 7. März 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L.S.)

Der Justizminister
Rolf Krumseck

Die Ministerin
für Bauen und Wohnen
Ilse Brusis

– GV. NW. 1995 S. 193.

vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts (UmwBerG) vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 55a Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes wird auf das Finanzministerium übertragen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen auf den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 248) außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 1995

763

**Verordnung
zur Übertragung der Befugnis
zum Erlass von Rechtsverordnungen
zur Rechnungslegung
von Versicherungsunternehmen
auf das Finanzministerium**

Vom 7. März 1995

Aufgrund von § 55a Abs. 3 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1995 S. 194.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahrs nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359